

# Teilnahmebedingungen

## der Torwartschule des FV Lörrach-Brombach e.V.

Stand: Juli 2012



### 1. Zweck der Torwartschule

- 1.1 Der FV Lörrach-Brombach e.V. („FVLB“) betreibt eine Torwartschule („TWS“), um den sportlichen Anforderungen an die Funktion des Torwarts und der dadurch bedingten spezifischen Ausbildung und Förderung der Torhüter in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

### 2. TWS-Vertrag

- 2.1 Die Teilnahme an der Torwartschule erfolgt aufgrund eines besonderen Vertrages. Dieser TWS-Vertrag wird durch die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages seitens des Torhüters und einer ausdrücklichen Aufnahmebestätigung seitens des FVLB rechtsverbindlich abgeschlossen. Darüber hinaus kommt der TWS-Vertrag auch automatisch dadurch zustande, dass ein Torhüter mehr als 4 Wochen am Trainingsbetrieb der Torwartschule teilnimmt.
- 2.2 Der Inhalt des TWS-Vertrages bestimmt sich aufgrund der Regelungen der vorliegenden Teilnahmebedingungen.
- 2.3 Die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und sonstiger Vereinsordnungen des FVLB in Bezug auf die Nutzung der Infrastruktur, des Verhaltens auf dem Sportgelände sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des FVLB bilden auch die Grundlage für die Teilnahme am Trainingsbetrieb und an sonstigen Aktivitäten der Torwartschule, soweit hierfür nachfolgend keine abweichenden Regelungen aufgestellt werden.
- 2.4 Mit der Anmeldung zur Torwartschule anerkennt der Torhüter die Geltung dieser Teilnahmebedingungen sowie der in Ziff. 2.3 bezeichneten einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und sonstigen Vereinsordnungen des FVLB.

### 3. Allgemeines

- 3.1 Die Torwartschule wurde durch den FVLB als besondere Abteilung auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Die Torwartschule kann jederzeit durch den Verein aufgelöst werden. Für die TWS-Torhüter besteht kein Anspruch auf Fortführung der Torwartschule bis zu einem bestimmten Termin oder für eine bestimmte Dauer.
- 3.2 Die Torwartschule wird durch einen Leiter geführt, dem weitere Personen als Torwarttrainer unterstützend zur Seite stehen. Die Auswahl des Leiters und der Torwarttrainer der Torwartschule liegt im ausschließlichen Ermessen des FVLB.
- 3.3 Dem Leiter und den Torwarttrainern der Torwartschule steht ein umfassendes sportliches und administratives Weisungsrecht gegenüber den TWS-Torhütern während deren Aufenthalt auf dem Sportgelände des FVLB zu. Auch sonstigen Funktionsträgern des FVLB kommt im Hinblick auf die Nutzung der Infrastruktur, das Verhalten auf dem



Sportgelände oder die Teilnahme an Anlässen des FVLB ein Weisungsrecht gegenüber den TWS-Torhütern zu. Dies gilt insbesondere für Anweisungen in Bezug auf individuelle Anpassungen der Platzbelegung und der Bespielbarkeit einzelner Plätze sowie die Nutzung der Umkleidekabinen und Waschräume.

- 3.4 Die Zuweisung der TWS-Torhüter zu einzelnen Trainingsgruppen sowie die Festlegung und Ausgestaltung der Trainingsinhalte wird vom Leiter und den Trainern der Torwartschule nach eigenem Gutdünken vorgenommen. Dabei wird darauf geachtet, dass die einzelnen Torhüter in gleichartigen Trainingsgruppen (bspw. nach Alter oder Spielstärke) zusammengefasst werden, um ein sachgerechtes Training zu ermöglichen.
- 3.5 Die Trainingszeiten für die einzelnen TWS-Torhüter werden vom Leiter der Torwartschule in Abstimmung mit dem FVLB unter Berücksichtigung der Platzbelegung durch die verschiedenen Teams des FVLB festgelegt. Die Interessen der einzelnen TWS-Torhüter bei der Zuteilung zu bestimmten Trainingszeiten sind zu berücksichtigen. Die TWS-Torhüter haben jedoch keinen Anspruch auf Durchführung des Trainingsbetriebs an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten.
- 3.6 Soweit sich im Einzelfall Überschneidungen zwischen dem Trainingsbetrieb der Torwartschule und dem Spiel- oder Trainingsbetrieb der Mannschaften des FVLB oder einer Auswahlmannschaft ergeben, gelten folgende Regelungen: Grundsätzlich geht ein Punkt- oder Freundschaftsspiel der FVLB-Mannschaft dem Torwarttraining, und das Torwarttraining wiederum gegenüber dem Mannschaftstraining vor; in Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass ein Torhüter am Mannschaftstraining teilnimmt, um eine sachgerechte sportliche Vorbereitung seines Teams zu gewährleisten. Trainings- und Spielbetrieb einer Auswahlmannschaft oder an einem Fußballstützpunkt des SBFV gehen dem Torwarttraining vor. Soweit ein TWS-Torhüter einzelne Trainings der Torwartschule aufgrund des Einsatzes für Mannschaften des FVLB oder Auswahlmannschaften verpasst, erfolgt keine Erstattung des TWS-Beitrages. Wenn sich die Trainingszeiten der Torwartschule mit denjenigen von Auswahlmannschaften bzw. einem Fußballstützpunkt überschneiden, wird der Leiter der Torwartschule darum bemüht sein, den betreffenden TWS-Torhüter einer Trainingsgruppe mit anderen Trainingszeiten zuzuteilen.
- 3.7 Die Torwartschule wird darum bemüht sein, den allfälligen Ausfall eines Torwarttrainers durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, um einen ganzjährigen kontinuierlichen Trainingsbetrieb zu gewährleisten. Soweit einzelne Trainingstermine vereinzelt nicht abgehalten werden können, erfolgt keine Rückerstattung des TWS-Beitrages. Dies gilt insbesondere während der Wintermonate, wenn die Witterungs- oder Platzbedingungen ein sachgerechtes Training verunmöglichen. Wenn der Trainingsbetrieb aus anderen Gründen als Witterungsbedingungen oder Platzsperrungen seitens der Stadt Lörrach für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen durch die Torwartschule ausgesetzt werden muss, erfolgt nach diesem Zeitraum eine entsprechende Kürzung des TWS-Beitrages der von dem Trainingsausfall betroffenen TWS-Torhüter.

#### **4. Teilnahmeberechtigung**

- 4.1 Teilnehmer der Torwartschule kann grundsätzlich jeder vereinszugehörige Torhüter sein, dessen besondere Förderung aufgrund seiner sportlichen Leistungen oder seiner persönlichen Einstellung gerechtfertigt erscheint.



- 4.2 In begründeten Ausnahmefällen können auch externe Torhüter in die TWS aufgenommen werden, soweit ausreichende Kapazitäten vorhanden sind und die Förderung eines Torhüters aufgrund seiner sportlichen Leistungen gerechtfertigt erscheint oder der Unterstützung eines anderen Sportvereins aus der Region dient.
- 4.3 Eine Verpflichtung der Torwartschule zur Aufnahme einzelner Torhüter besteht nicht. Die Aufnahme kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass
- der Torhüter aufgrund seiner körperlichen Konstitution nicht ausreichend belastbar ist, um ohne die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung an einem intensiveren Training teilzunehmen;
  - der Torhüter nicht die erforderliche Leistungsbereitschaft für die Teilnahme an Fördermaßnahmen des Vereins aufweist;
  - der Torhüter aufgrund seines bisher gezeigten Verhaltens sich nicht ohne Beeinträchtigung der übrigen Teilnehmer in ein Gruppentraining einfügt;
  - die Teilnahme des Torhüters zu einer sonstigen, mehr als unerheblichen Beeinträchtigung der Torwartschule, der Torwarttrainer oder der übrigen TWS-Torhüter führt.

## 5. Aufnahme

- 5.1 Die Aufnahme in die Torwartschule erfolgt aufgrund des schriftlichen Aufnahmeantrages eines teilnahmewilligen Torhüters und der Absolvierung eines vierwöchigen Probetrainings.
- 5.2 Die Teilnahme am vierwöchigen Probetraining wird zwischen dem Leiter der Torwartschule und dem teilnahmewilligen Torhüter abgesprochen.
- 5.3 Ein teilnahmewilliger Torhüter hat den vom FVLB vorgesehenen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der erforderlichen Daten beim Leiter der Torwartschule oder der Geschäftsstelle des FVLB einzureichen. Der Aufnahmeantrag kann nicht unter einer Bedingung gestellt werden; entsprechende Erklärungen gelten als nicht erfolgt.
- 5.4 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als dessen Zustimmung zu den gesamten Verpflichtungen als TWS-Torhüter, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen, gilt. Darüber hinaus gilt bei einem Minderjährigen ein Aufnahmeantrag als stillschweigend abgegeben, wenn dieser mehr als 4 Wochen mit Kenntnis eines Erziehungsberechtigten am Trainingsbetrieb der Torwartschule teilnimmt.
- 5.5 Nach Abschluss des vierwöchigen Probetrainings entscheidet der FVLB über die Aufnahme des Torhüters und teilt die Entscheidung dem Torhüter mit. Soweit der Torhüter weiterhin am Trainingsbetrieb der Torwartschule teilnehmen darf, gilt dies stillschweigend als Aufnahme in die Torwartschule durch den FVLB.
- 5.6 Über die Aufnahme in die Torwartschule entscheidet der FVLB nach eigenem Gutdünken. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder die Verweigerung der weiteren Teilnahme am Trainingsbetrieb bedarf keiner Begründung, ist unanfechtbar und muss dem Antragsteller nicht schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.7 Eine Aufnahme erfolgt jeweils rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Probetrainings.



- 5.8 Soweit ein Torhüter während oder nach Ablauf des Probetrainings keinen Aufnahmeantrag stellt bzw. diesen zurückzieht, wird für die Teilnahme am Probetraining kein TWS-Beitrag verrechnet.

## **6. TWS-Beitrag**

- 6.1 Die TWS-Torhüter haben eine Vergütung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Torwartschule („TWS-Beitrag“) zu entrichten.
- 6.2 Der TWS-Beitrag wird durch den FVLB festgesetzt und kann jederzeit angepasst werden. Anpassungen werden den TWS-Torhütern bzw. deren gesetzlichen Vertretern per Mail bekannt gegeben. Die jeweils aktuellen TWS-Beiträge für die vereinseigenen TWS-Torhüter werden auf der Homepage des FVLB ([www.fvl-b.de](http://www.fvl-b.de)) unter dem Abschnitt Torwartschule veröffentlicht.
- 6.3 Der TWS-Beitrag ist vorgängig monatlich zu entrichten. Der FVLB ist berechtigt, den Monatsbeitrag per Lastschriftverfahren zu Beginn eines jeden Monats einzuziehen.
- 6.4 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Probetrainings. Soweit das Probetraining nach dem 20. eines Monats aufgenommen wurde, entfällt die Zahlungspflicht für diesen Monat.
- 6.5 Der TWS-Beitrag ersetzt nicht den Mitgliedsbeitrag des FVLB.

## **7. Berechtigung der TWS-Torhüter**

- 7.1 Mit Aufnahme in die Torwartschule sind die TWS-Torhüter berechtigt, ein Mal pro Woche unter Anleitung von besonderen Torwartrainern ein Gruppentraining zu absolvieren.
- 7.2 Die TWS-Torhüter erhalten vom FVLB einen Zuschuss für 2 Paar Torwarthandschuhe pro Saison. Die Höhe des Zuschusses wird vom FVLB festgelegt und den TWS-Torhütern gesondert per Mail bekannt gegeben. Der Beitrag kann vom FVLB jederzeit angepasst werden.
- 7.3 Die Torwartschule strebt an, einmal jährlich während der Vorbereitungsphase ein Trainingslager für die TWS-Torhüter auszurichten.
- 7.4 Darüber hinaus wird die Torwartschule darum bemüht sein, dass die TWS-Torhüter weitere fakultativen Leistungen erhalten, wie bspw.:
- 1 Trainingsoverall (im zweijährigen Rhythmus);
  - Plyometrisches Sprungkrafttraining;
  - Speed-Soccer-Training in der Winterpause;
  - Spezifisches Sprinttraining durch besonderen Trainer während der Vorbereitungsphasen im Sommer und Winter;
  - Spezifisches Fitnesstraining durch besonderen Trainer während der Vorbereitungsphasen im Sommer und Winter.
- 7.5 Ein Anspruch der TWS-Torhüter auf Ausrichtung von fakultativen Leistungen oder die Durchführung eines Trainingslagers durch die Torwartschule besteht nicht.



## 8. Pflichten der TWS-Torhüter

- 8.1 Die TWS-Torhüter haben den TWS-Beitrag zu bezahlen.
- 8.2 Die TWS-Torhüter haben an Aktionen der Torwartschule unterstützend teilzunehmen, welche diese zur Außendarstellung, aus Marketinggründen oder zur Finanzierung unternimmt.
- 8.3 Die TWS-Torhüter werden sonstige Leistungen erbringen, die im Einzelfall ausdrücklich und individuell vereinbart wurden.
- 8.4 Die TWS-Torhüter haben mit Engagement am Trainingsbetrieb sowie sportlichen Veranstaltungen der Torwartschule teilzunehmen. Wenn ein TWS-Torhüter aufgrund besonderer Umstände nicht an einem angesetzten Torwarttraining oder einer sportlichen Veranstaltung teilnehmen kann, so hat er den Leiter der Torwartschule frühzeitig darüber zu informieren.
- 8.5 Die TWS-Torhüter haben im Rahmen des Trainingsbetriebs gegenüber ihren Sportkameraden sowie dem Leiter und den Torwarttrainern der Torwartschule jederzeit Anstand, Respekt und Fairness zu wahren.
- 8.6 Die TWS-Torhüter haben die Weisungen des Leiters und der Torwarttrainer der Torwartschule sowie sonstiger Funktionsträger des FVLB sowie die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und der sonstigen Vereinsordnungen über die Nutzung der Infrastruktur, das Verhalten auf dem Sportgelände sowie die Teilnahme an Anlässen des FVLB zu beachten.

## 9. Disziplinarmaßnahmen

- 9.1 Gegenüber einem TWS-Torhüter können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn dieser
  - den TWS-Beitrag nicht bezahlt oder sonstige vereinbarte Leistungen nicht erbringt;
  - nicht regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnimmt;
  - schwerwiegend oder wiederholt gegen die Weisungen des Leiters oder der Torwarttrainer der Torwartschule oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung oder sonstiger Vereinsordnungen über die Nutzung der Infrastruktur, das Verhalten auf dem Sportgelände oder die Teilnahme an Veranstaltungen des FVLB verstößt;
  - Ausrüstungsgegenstände der Torwartschule beschädigt;
  - sich unsportlich im Rahmen des Trainingsbetriebs der Torwartschule verhält;
  - einen Grund erfüllt, der zur Verweigerung der Aufnahme in die Torwartschule gemäß Ziff. 4.3 berechtigt;
  - die Interessen oder das Ansehen der Torwartschule in sonstiger Weise beeinträchtigt.
- 9.2 Als Disziplinarmaßnahmen finden folgende in der Vereinssatzung aufgeführten Maßnahmen Anwendung: (i) Verwarnung (schriftlicher Hinweis auf das unakzeptable Verhalten des TWS-Torhüters verbunden mit der Aufforderung, dieses in Zukunft zu unterlassen, sowie dem Hinweis, im Wiederholungsfalle weitergehende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen); (ii) Suspension (Aussetzung des Anspruches auf Teilnahme am



Sportbetrieb der Torwartschule bis zur Erfüllung von fälligen, durch den TWS-Torhüter geschuldeten Leistungen); (iii) Ausschluss (vollständiger und dauerhafter Entzug der Teilnahmeberechtigung am Sportbetrieb der Torwartschule).

- 9.3 Der Leiter der Torwartschule kann eine Verwarnung und eine Suspension in eigener Verantwortung aussprechen. Ein Ausschluss ist durch das Präsidium des FVLB vorzunehmen. Für die Durchführung des Ausschlussverfahrens finden die Vorschriften der Vereinssatzung über die Anhörung des Betroffenen entsprechende Anwendung. Die jeweilige Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 9.4 Im Einzelfall ist diejenige Disziplinarmaßnahme zu treffen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes und/oder zur Bedeutung der Schädigung steht. Bei rückständigen TWS-Beiträgen von mehr als drei Monaten kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn nach einer schriftlichen Mahnung, die durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt wurde, innerhalb einer Frist von vier Wochen seit deren Zugang nicht alle rückständigen Leistungen vollständig ausgeglichen wurden. Ziff. 10.2 findet entsprechende Anwendung.
- 9.5 Die Bestimmungen der Vereinssatzung und sonstiger Vereinsordnungen des FVLB über Disziplinarmaßnahmen gegenüber Vereinsmitgliedern bleiben daneben vorbehalten.
- 9.6 Ungeachtet einer Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den FVLB gegenüber einem fehlbaren TWS-Torhüter vorbehalten.

## **10. Austritt**

- 10.1 Ein Austritt aus der Torwartschule kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats durch eine schriftliche Mitteilung in Briefform gegenüber dem FVLB erklärt werden. Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 10.2 Rückständige und fällige TWS-Beiträge gehen durch einen Austritt nicht unter und sind auch nach einem Austritt zu begleichen.

## **11. Sonderregelungen für externe TWS-Torhüter**

- 11.1 Für die externen TWS-Torhüter gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen, soweit keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 11.2 Bei externen TWS-Torhütern kann der TWS-Vertrag auch zwischen dem FVLB und dem Heimatverein des Torhüters abgeschlossen werden. Diese Teilnahmebedingungen finden dann auf den Heimatverein entsprechende Anwendung.
- 11.3 Ein externer TWS-Torhüter ist nicht verpflichtet, zur Aufnahme in die Torwartschule auch Mitglied im FVLB zu werden.
- 11.4 Der TWS-Beitrag für externe TWS-Torhüter wird zwischen dem FVLB und dem externen Torhüter bzw. dessen gesetzlichem Vertreter oder seinen Heimatverein im Einzelfall gesondert vereinbart. Die Vereinbarung ist schriftlich zu dokumentieren. Der TWS-Beitrag für externe TWS-Torhüter wird in jedem Fall nicht durch den FVLB subventioniert und bewegt sich im Rahmen marktüblicher Konditionen eines privaten Torwarttrainings.



- 11.5 Externe TWS-Torhüter sind gemäß Ziff. 7.1 zur Teilnahme am Trainingsbetrieb berechtigt.
- 11.6 Externe TWS-Torhüter erhalten keinen Zuschuss für Torwarthandschuhe von Seiten des FVLB.
- 11.7 Ohne ausdrückliche gegenteilige Regelung hat ein externer TWS-Torhüter keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung hinsichtlich des Trainingslagers und fakultativen Leistungen der Torwartschule. Derartige Leistungen sind bei Inanspruchnahme durch den externen TWS-Torhüter von diesem zu vergüten. Eine Verpflichtung des externen TWS-Torhüters zur Abnahme kostenpflichtiger fakultativer Leistungen besteht jedoch nicht, soweit die Abnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich individuell vereinbart worden war.

## **12. Änderungen des TWS-Vertrages**

- 12.1 Der FVLB kann die Regelungen des TWS-Vertrages einschließlich dieser Teilnahmebedingungen sowie der Höhe des TWS-Beitrages jederzeit ändern. Änderungen treten mit einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe per Mail gegenüber den TWS-Torhütern bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in Kraft.
- 12.2 Soweit kein Austritt aus der Torwartschule bis zum Inkrafttreten der Änderungen erfolgt, stellt die weitere Teilnahme am Trainingsbetrieb eine stillschweigende Zustimmung des Torhüters bzw. dessen gesetzlicher Vertreter zu den Änderungen dar.

## **13. Datenschutz**

- 13.1 Die personenbezogenen Daten der TWS-Torhüter und deren gesetzliche Vertreter werden vom FVLB EDV-technisch bearbeitet, gespeichert und abgerufen. Dabei werden sie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Der FVLB wird dabei diejenigen angemessenen Sicherungsmaßnahmen vorsehen, die an seine eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten angepasst sind.
- 13.2 Der FVLB wird die personenbezogenen Daten oder sonstige Informationen der TWS-Torhüter und deren gesetzliche Vertreter ohne Einverständnis nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies wird bei Abwicklung von Leistungen der Torwartschule (bspw. die Durchführung eines Trainingslagers) erforderlich.
- 13.3 Die TWS-Torhüter und deren gesetzliche Vertreter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Behandlung ihrer personenbezogenen Daten durch den FVLB.

## **14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 14.1 Auf den TWS-Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Regelungen anwendbar.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem TWS-Vertrag ist das Amtsgericht Lörrach.